

RS OGH 2006/8/31 6Ob123/06s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2006

Norm

GmbHG §6a

HGB §202 Abs1

Rechtssatz

Bei Einbringung eines Betriebes in eine GmbH richtet sich die Methode der Unternehmensbewertung nach dem Ertragswertverfahren. Nach § 202 Abs 1 HGB sind unter anderem Einlagen mit dem Wert anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt ihrer Leistung beizulegen ist, soweit sich nicht aus der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ein geringerer Wert ergibt. Funktion dieses Bewertungsmaßstabs ist es, die möglicherweise überhöhten Anschaffungswerte im Hinblick auf die konkrete Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen zu modifizieren. Eine Neubewertung nach § 202 Abs 1 HGB ist nur für das übergegangene Vermögen insgesamt und nicht bloß hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände (hier: Liegenschaft) zulässig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 123/06s
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 123/06s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121194

Dokumentnummer

JJR_20060831_OGH0002_00600B00123_06S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at